

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von Martin Schumann Software-Entwicklung bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

## Angebot und Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Martin Schumann Software-Entwicklung eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Martin Schumann Software-Entwicklung behält sich vor, einen Vertragsabschluß mittels Rechnung zu bestätigen. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von Martin Schumann Software-Entwicklung zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

## Preise

Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Martin Schumann Software-Entwicklung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluß als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen Martin Schumann Software-Entwicklung zur Preisanpassung.

## Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Martin Schumann Software-Entwicklung. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von Martin Schumann Software-Entwicklung nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. In diesen Fällen kann der Käufer keine Verzugschäden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Martin Schumann Software-Entwicklung ist im Fall von uns nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von Martin Schumann Software-Entwicklung zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich Martin Schumann Software-Entwicklung nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

## Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware übergeben worden ist.

## Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, Bar oder bei einer vereinbarten Anzahlung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist Martin Schumann Software-Entwicklung zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen von Martin Schumann Software-Entwicklung gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn Martin Schumann Software-Entwicklung andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält Martin Schumann Software-Entwicklung weiter am Vertrag fest, ist er berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Vom Verzugszeitpunkt an ist Martin Schumann Software-Entwicklung berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem gegenwärtigen Diskontsatz zu berechnen. Der Käufer trägt Gerichts- und Vollstreckungskosten. Martin Schumann Software-Entwicklung ist berechtigt, ihre Forderung abzutreten.

## Eigentumsvorbehalt

Martin Schumann Software-Entwicklung behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstanden oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei- oder Verarbeitung der von Martin Schumann Software-Entwicklung gelieferten und noch in deren Eigentum stehender Ware erfolgt im Auftrag von Martin Schumann Software-Entwicklung ohne daß daraus Verbindlichkeiten für Martin Schumann Software-Entwicklung erwachsen können. Bei Einbau in

fremde Waren durch den Käufer wird Martin Schumann Software-Entwicklung Miteigentümer an den neuentstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwertenden fremden Waren. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von Martin Schumann Software-Entwicklung die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an Martin Schumann Software-Entwicklung zurückzusenden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch Martin Schumann Software liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

## Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferten Produkte sechs Monate. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Käufer ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zuzumuten ist. Der Käufer muß Martin Schumann Software-Entwicklung etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist Martin Schumann Software-Entwicklung frei von der Gewährleistungspflicht. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil mit vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie der Rechnung mit dem die Ware geliefert wurde, an Martin Schumann Software-Entwicklung in der Originalverpackung zu senden. Solange der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er keine Nachbesserung, Wandlung oder Minderung verlangen. Stimmt Martin Schumann Software-Entwicklung einer Wandlung zu oder übersendet er dem Käufer ein Austauschgerät, so ist er berechtigt, dem Käufer das bei Übersendung des defekten Gerätes fehlende Zubehör zum Verkaufspreis in Rechnung zu stellen bzw. von der erteilten Gutschrift in Abzug zu bringen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Martin Schumann Software-Entwicklung über.

Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen von Martin Schumann Software-Entwicklung nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung. Sollte der Käufer außerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden, bei dem sich herausstellt, daß dieses mangelfrei ist, so gilt eine Aufwandsentschädigung zugunsten von Martin Schumann Software-Entwicklung in Höhe von 100,- DM als vereinbart.

Verkauft der Käufer die von Martin Schumann Software-Entwicklung gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf Martin Schumann Software-Entwicklung zu verweisen. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Vorbemühungen von Martin Schumann Software-Entwicklung die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Die Haftung wird insgesamt vorläufige und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

Die Gewährleistung entfällt bei Komplett-PC's durch öffnen des Gütesiegels.

Wird ein PC von Martin Schumann Software-Entwicklung instandgesetzt, so ist Martin Schumann Software-Entwicklung frei von der Haftung der durch die Reparatur entstandenen Softwareschäden.

## Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den darauf entstehenden Schaden.

## Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Martin Schumann Software-Entwicklung und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Berlin. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Gerichtsstand ist Berlin.

## Datenschutz

Martin Schumann Software-Entwicklung ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetzes, daß persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.